

Dr. Ernst Michael Reicher
Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Straße 3, Tel.: 0xxxx/ccccccc Xxx Zahnarzt-dorf
Ordination: Mo, Die, Do und Fr 8-12 Uhr und 14-17 Uhr
DVR: xxxy
Zahnarzt-dorf, am 5.10.2015

Anlernvertrag

abgeschlossen zwischen Dr. Franz TEST, im folgenden kurz Dienstgeber und Frau ANLERNLING Katharina, XXXX TT MM JJJ, Ort 70a, plz Birnbaum, im folgenden kurz Anlernling genannt wie folgt:

1.

Es besteht ein unbefristetes Anstellungsverhältnis:
Beginn des Dienstverhältnisses: 5. Oktober 2015

2.

Frau Katharina Anlernling bekleidet die Stellung eines Anlernlings zur zahnärztlichen Ordinationshilfe.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Der im Nachhinein zahlbare monatliche Bruttogehalt wird berechnet auf Grundlage des jeweils gültigen Kollektivvertrages zuzüglich der kollektivvertraglich vereinbarten Gefahrenzulage.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im erlaubten Ausmaß Überstunden zu leisten, wenn nicht berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen. Überstunden dürfen nur über ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers geleistet und müssen binnen einer Woche dem Dienstgeber bekanntgegeben werden.

3.

Der Anlernling ist verpflichtet, alle mit seiner Stellung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Aufträge des Dienstgebers ordnungsgemäß durchzuführen. Der Anlernling haftet dem Dienstgeber für jeden ihm schuldhaft zugefügten Schaden nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

Die Weitergabe jeglicher in der Praxis der Dienstgebers bekanntgewordener Umstände (Behandlung von Patienten betreffend, sowie deren persönliche Daten, Umstände und Erklärungen, Telefongespräche, Fragen der wirtschaftlichen und finanziellen Praxisführung, vertrauliche Mitteilungen) stellt eine Pflichtverletzung dar und zieht nicht nur die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, sondern gilt auch als Entlassungsgrund.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

4.

Der Anlernling ist verpflichtet, jede vorhersehbare Dienstverhinderung vor deren Eintritt, jede unvorhersehbare so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des ersten Verhinderungstages dem Dienstgeber anzuzeigen. Die wiederholte Verletzung dieser Pflicht stellt einen Entlassungsgrund dar. Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall, Arbeitsunfall) wird die unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Verhinderung verlangt. Auf die gesetzliche Säumnisfolge des Entgeltverlustes wird hingewiesen.

5.

Der Anlernling ist verpflichtet, eine Änderung seiner Aufenthaltswohnanschrift und einer Standesänderung unverzüglich dem Dienstgeber schriftlich zu melden. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Anlernling für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich.

6.

Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist es dem Anlernling untersagt, ohne Bewilligung des Dienstgebers einer gleichartigen Erwerbstätigkeit bei einem anderen Dienstgeber nachzugehen. Eine Verletzung des Konkurrenzverbotes zieht eine Entlassung nach sich.

7.

Wird die Arbeitszeit nicht zur Gänze in dem gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Ausmaß in Anspruch genommen, so erwächst hieraus kein Recht für die Zukunft.

8.

Da die Betriebsferien das normale Urlaubsausmaß übersteigen, ist vereinbarungsgemäß der Gebührenurlaub in den Betriebsferien zu konsumieren.

9.

Auf das Dienstverhältnis finden im Übrigen die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Weiters bestehen neben diesem Vertrag keine sonstigen Vereinbarungen; Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10.

Die aufgrund dieses Vertrages entstandenen Kosten trägt der Dienstgeber.

Rudersdorf, am 5.10.2015

Dr. Franz TEST
(Dienstgeber)

(Katharina Assi)